



Seite 1/6

Uster, 5. Mai 2026
Nr. 645/2026
V4.04.71

ANFRAGE 645/2026 VON URSULA RÄUFTLIN (GRÜNLIBERALE): «SIND DIE ABFALLGEBÜHREN IN USTER VERURSACHERGERECHT?»; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Februar 2026 reichte das Mitglied des Gemeinderats Ursula Räuftlin beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Sind die Abfallgebühren in Uster verursachergerecht?» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Mit Beschluss Nr. 275 vom 1. Juli 2025 hat der Stadtrat die Anpassung des Gebührenreglements für die Abfallgebühren per 1.1.2026 genehmigt. Entsorgungsgebühren sind spezialfinanziert. Somit müssen mit den Gebührenerträgen alle Ausgaben gedeckt werden. Die Höhe der Gebühren wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung sicherzustellen und jeweils keine zu hohen oder zu tiefen Reserven in der Spezialfinanzierung zu bilden. Es ist daher unbestritten, dass die Gebühren angepasst werden müssen, um das auflaufende Defizit innert 5 Jahre abzubauen.

Die beschlossene Gebührenanpassung beinhaltet die Einführung einer Grüngutgebühr, eine Erhöhung der Grundgebühren sowie die Erhöhung der Tarife für die Gebührenkehrsacksäcke und für die Entsorgung des Betriebskehrsacks.

Die Grundgebühren werden wie folgt erhöht:

Grundgebühren pro Jahr

– pro Wohnung	bisher:	Fr. 56.00	neu:	Fr. 85.00
– pro Reihen-/Einfamilienhaus	bisher:	Fr. 78.00	neu:	Fr. 98.00
– pro Betriebseinheit	bisher:	Fr. 56.00	neu:	Fr. 85.00

Zudem sollen neu (wieder) Grüngutgebühren eingeführt werden:

Grüngut-Gebühren

– 140-Liter-Bündel	neu:	Fr. 4.00
– 240-Liter-Bündel	neu:	Fr. 8.00
– 360-Liter-Bündel	neu:	Fr. 12.00
– 660-Liter-Bündel	neu:	Fr. 20.00
– 770-Liter-Bündel	neu:	Fr. 24.00



- 140-Liter-Jahresvignette	neu: Fr. 100.00
- 240-Liter-Jahresvignette	neu: Fr. 170.00
- 360-Liter-Jahresvignette	neu: Fr. 250.00
- 660-Liter-Jahresvignette	neu: Fr. 460.00
- 770-Liter-Jahresvignette	neu: Fr. 540.00

Gebühren müssen nicht nur auf einer Rechtsgrundlage basieren, sondern müssen auch dem Äquivalenzprinzip und dem Verursacherprinzip entsprechen. Dies bedeutet, dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss und dass die Höhe der Gebühr die Kosten der Dienstleistung oder des Verwaltungsakts widerspiegeln soll. Gebühren müssen aber auch verhältnismässig sein. Sie dürfen die Betroffenen nicht unverhältnismässig belasten und müssen angemessen sein.

Mit der Erhöhung der Grundgebühr um Fr. 20 für Einfamilienhäuser und um Fr. 29 für Wohnungen und Betriebseinheiten werden die Grundgebühren um 25% bzw. um 51% angehoben. Gemäss der Abfallverordnung deckt die Grundgebühr die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde und für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

In der Erhöhung der Grundgebühren neu nicht mehr berücksichtigt sind die Grüngutgebühren, welche bisher in den Grundgebühren enthalten waren. Für Einfamilienhäuser kommen somit nochmals Fr. 100 oder 170 pro Jahr für eine Jahresvignette dazu. Somit erhöhen sich die jährlichen Fixausgaben um sage und schreibe 154 % oder gar 243%. Auch bei Mietern und Eigentümern von Wohnungen werden sich die Gebühren in Form von höheren Nebenkosten bei der Hauswartung niederschlagen.

Mit den Grundgebühren werden die Abfahren von Papier, Karton, Grossmetall und Textilien sowie die Entgegennahme an den Sammelstellen von Papier, Karton, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Textilien, Grubengut, Elektrogeräte, Leuchtkörper sowie Batterien finanziert.

Weshalb die Grundgebühren für Einfamilienhäuser auch nach der Einführung von separaten Grüngutgebühren höher sein sollen als für Wohnungen oder Betriebe erschliesst sich mir nicht. Bei der Genehmigung der Abfallverordnung im Februar 2019 durch den Gemeinderat wurde explizit damit argumentiert, dass die Einfamilienhäuser höhere Grundgebühren zu bezahlen haben, da in den Grundgebühren die Grüngutgebühren enthalten sind und aus Gärten von Einfamilienhäusern pro Wohneinheit mehr Grüngut anfällt als in Mehrfamilienhäusern. Mit der Entkopplung der Grüngutgebühren aus der Grundgebühr entfällt nun dieses Argument. Ich empfehle dem Stadtrat, die damaligen Protokolle nochmals durchzusehen.

Vom Stadtrat verlangen wir deshalb Auskünfte zu den Abfallstatistiken, die als Basis für die Gebührenfestlegung verwendet wurden, um die Einhaltung des Verursacher- und des Äquivalenzprinzips beurteilen zu können.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Welche Mengen an Papier, Karton, Grossmetall, Textilien, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Grubengut, Elektrogeräte, Leuchtkörper sowie Batterien fallen in Uster jährlich an?*
- 2. Wie erhebt oder schätzt der Stadtrat, wie sich diese Abfälle (Frage 1) auf die Haushaltstypen (Einfamilienhäuser bzw. Wohnungen) und Betriebseinheiten aufteilen (pro Einheit)?*
- 3. Welche Mengen an Grüngut fallen in Uster jährlich an?*
- 4. Wie verteilen sich die Kosten für die Abfallentsorgung auf die einzelnen Abfallarten?*



5. *Wo sieht der Stadtrat die wesentlichen Unterschiede zwischen den Haushaltstypen Einfamilienhaus bzw. Wohnung bezüglich Abfallproduktion?*
6. *Erachtet es der Stadtrat als gerecht, lediglich zwischen Einfamilienhäusern, Wohnungen und Betriebseinheiten zu unterscheiden und nicht z.B. nach Haushaltsgrösse und Betriebsgrösse?*
7. *Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr, dass wegen der massiven Gebührenerhöhungen vermehrt illegal entsorgt wird?*
8. *Haushalte ohne Garten haben vor allem Küchenabfall als Grüngut. Das füllt bei weitem keinen Container und Bündel sind auch wenig sinnvoll, weil dann zu unregelmässig geleert wird. Welcher Weg zur wöchentlichen Entsorgung empfiehlt der Stadtrat diesen Haushalten ohne unverhältnismässige Kosten?*
9. *Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus den mit den vorangehenden Fragen zusammengetragenen Zahlen zur Abfallentsorgung? Beurteilt er die Gebührenerhebung tatsächlich als verursachergerecht oder wäre eine Anpassung per 1.1.2027 angebracht?*

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Welche Mengen an Papier, Karton, Grossmetall, Textilien, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Grubengut, Elektrogeräte, Leuchtkörper sowie Batterien fallen in Uster jährlich an?»

Antwort:

Um die Gebührensystematik nachvollziehen zu können, ist die Entwicklung über mehrere Jahre von Bedeutung. Nachfolgend werden exemplarisch die Jahre 2010 und 2025 dargestellt. Die Leuchtkörper werden statistisch nicht erfasst.

<i>In Tonnen</i>	<i>2010</i>	<i>2025</i>	<i>Bemerkung</i>
Hauskehricht	6 747	5 481	Rückgang um 19 %
Papier	2129	908	Rückgang um 57 %
Karton	581	822	Zunahme um 42 %
Glas	1 049	998	relativ stabil
Metall	324	182	Rückgang um 44 %
Alu + Dosen	58	89	Zunahme um 53 %
Grubengut	486	240	Halbierung
Textilien	180	239	Zunahme um 32%
Altöl aus Haushalt	9	5,6	Rückgang um 38%
Elektrogeräte	232	203	Rückgang um 13%
Batterien	2	5	Zunahme um 154%

Frage 2:

«Wie erhebt oder schätzt der Stadtrat, wie sich diese Abfälle (Frage 1) auf die Haushaltstypen (Einfamilienhäuser bzw. Wohnungen) und Betriebseinheiten aufteilen (pro Einheit)?»

Antwort:

Die Stadt Uster erfasst die anfallenden Abfallmengen weder nach Haushaltstypen noch pro Betriebseinheit. Entsprechend liegen keine Daten vor, die eine Aufteilung der in Frage 1 genannten Abfallmengen auf die verschiedenen Haushaltstypen oder Betriebseinheiten ermöglichen würden. Mangels statistischer Grundlage kann der Stadtrat daher auch keine seriöse Schätzung einer solchen Aufteilung vornehmen.



Frage 3:

«Welche Mengen an Grüngut fallen in Uster jährlich an?»

Antwort:

<i>In Tonnen</i>	<i>2010</i>	<i>2025</i>	<i>Bemerkung</i>
Grüngut	1 527	3 402	Zunahme um 123 %
Häckseldienst	661	283	Rückgang um 57 %

Frage 4:

«Wie verteilen sich die Kosten für die Abfallentsorgung auf die einzelnen Abfallarten?»

Antwort:

<i>In Franken für 2025</i>	<i>Kosten pro Tonne*</i>	<i>Gesamtkosten</i>	<i>%</i>
Hauskehricht	274,62	1 505 192	52,5
Papier*	7,19	6 529	0,2
Karton	163,10	134 068	4,7
Glas	161,41	161 087	5,6
Metall*	19,39	3 529	0,1
Alu + Dosen	58,26	5'185	0,2
Grubengut	74,26	17 822	0,6
Textilien	80,35	19 203	0,7
Altöl aus Haushalt	280,00	1 568	0,1
Elektrogeräte	0,00	0	0,0
Batterien	0,00	0	0,0
Grüngut	282,40	960 725	33,7
Häckseldienst	184,75	52 469	1,8

* In den Kosten pro Tonne und in den Gesamtkosten ist der Erlös aus den Rohstoffen berücksichtigt.

Frage 5:

«Wo sieht der Stadtrat die wesentlichen Unterschiede zwischen den Haushaltstypen Einfamilienhaus bzw. Wohnung bezüglich Abfallproduktion?»

Antwort:

Der Stadtrat begründet die höhere Grundgebühr für Einfamilienhäuser insbesondere damit, dass dort in der Regel mehr Personen pro Wohneinheit leben. Dadurch fällt insgesamt mehr Abfall an und die Entsorgungsinfrastruktur wird intensiver genutzt, etwa durch häufigere Fahrten zu Sammelstellen und ein höheres Aufkommen an Sperrgut. Da ein grosser Teil der Kosten Fixkosten sind und die Grundgebühr die gesamte Organisation und Infrastruktur der Abfallentsorgung abdeckt (inkl. Sammelstellen, Verwaltung, Information, Sonderabfälle und Reservekapazitäten), wird diese stärkere Nutzung in der Gebührenstruktur berücksichtigt.

Die Grüngutgebühren decken die Kosten für das Grüngut nicht vollständig. Zudem produzieren Einfamilienhäuser mit Umschwung tendenziell mehr Grüngut pro Haushalt als Mehrfamilienhäuser, was ebenfalls in die Gebührenüberlegungen einfliesst.

**Frage 6:**

«Erachtet es der Stadtrat als gerecht, lediglich zwischen Einfamilienhäusern, Wohnungen und Betriebseinheiten zu unterscheiden und nicht z.B. nach Haushaltsgrösse und Betriebsgrösse?»

Antwort:

Ein grosser Teil der Kosten entfällt auf Fixkosten wie Sammelstellen, Verwaltung, Systeme und Kommunikationsaufwand. Diese Fixkosten werden über die Grundgebühr auf die Nutzergruppen verteilt.

Eine gewisse Staffelung der Grundgebühren nach wenigen Nutzungstypen vereinfacht die Abrechnung und reduziert aufwändige Einzelfallregelungen. Eine weitergehende Differenzierung der Grundgebühren wäre aus Sicht des Stadtrates mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden. Der Stadtrat hat 2018 vorgeschlagen, eine stärkere Differenzierung der Grundgebühren, das heisst eine Erhebung pro Person pro Haushaltstyp, vorzunehmen. Gegen das entsprechende Gebührenreglement wurde jedoch 2018 Rekurs erhoben; zudem hat der Gemeinderat dieses System deutlich abgelehnt.

Die separaten Grüngutgebühren stellen eine Ergänzung und keine vollständige Ablösung der bisherigen Struktur dar. Mit der Strukturanpassung wird transparenter zwischen allgemeinen Infrastrukturkosten (Grundgebühr) und mengenabhängigen Grüngutkosten (Grüngutgebühr) unterschieden. Die Differenz bei der Grundgebühr spiegelt das unterschiedliche Nutzungsprofil von Einfamilienhäusern, Wohnungen und Betrieben wider.

Frage 7:

«Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr, dass wegen der massiven Gebührenerhöhungen vermehrt illegal entsorgt wird?»

Antwort:

Ohne Erfahrungswerte bleibt jede Aussage über eine mögliche Zunahme illegaler Entsorgung spekulativ. Für das Entsorgungsverhalten sind insbesondere gut erreichbare und praktikable Entsorgungsangebote, verständliche Informationen, unter anderem zu den Folgen und Kosten illegaler Entsorgung, sowie angemessene Kontrollen und Sanktionen bei Verstössen entscheidend.

Zahlreiche umliegende Gemeinden haben Grüngutgebühren bereits erfolgreich eingeführt.

Frage 8:

«Haushalte ohne Garten haben vor allem Küchenabfall als Grüngut. Das füllt bei weitem keinen Container und Bündel sind auch wenig sinnvoll, weil dann zu unregelmässig geleert wird. Welcher Weg zur wöchentlichen Entsorgung empfiehlt der Stadtrat diesen Haushalten ohne unverhältnismässige Kosten?»

Antwort:

Der Stadtrat empfiehlt solchen Haushalten deshalb, einen kleineren Grüncontainer gemeinsam zu nutzen, idealerweise auf Stufe Liegenschaft oder Hausgemeinschaft. So kann eine wöchentliche Entsorgung der Küchenabfälle gewährleistet werden, ohne dass für einzelne Haushalte unverhältnismässige Kosten entstehen. Durch die gemeinsame Nutzung werden die Fixkosten für den Container und die Leerungen auf mehrere Parteien verteilt, während gleichzeitig eine regelmässige, hygienische und einfache Entsorgung des Grünguts möglich bleibt.



Frage 9:

«Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus den mit den vorangehenden Fragen zusammengetragenen Zahlen zur Abfallentsorgung? Beurteilt er die Gebührenerhebung tatsächlich als verursachergerecht oder wäre eine Anpassung per 1.1.2027 angebracht?»

Antwort:

Der Stadtrat erachtet die per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzte Gebührenerhebung als angemessen und ist der Auffassung, dass mit der Einführung der Grüngutgebühr das Verursacherprinzip gestärkt wurde. Er sieht daher von einer weiteren Anpassung der Gebührenstruktur per 1. Januar 2027 ab. Nach dem Abbau des Defizits in der Spezialfinanzierung der Abfallbewirtschaftung wird der Stadtrat eine erneute Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Gebühren vornehmen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 645/2026 des Mitglieds des Gemeinderats Ursula Räuftlin betreffend «Sind die Abfallgebühren verursachergerecht?» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber